

Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen und nicht zugelassenen Fahrzeugen

Zugelassene Fahrzeuge

Für ein Fahrzeug, welches für den Straßenverkehr zugelassen ist, gilt folgendes, egal ob auf eigener Achse oder mit Hilfe eines Beförderungsmittel (z.B. LKW):

Der Ausfuhrbeleg muss die Fahrzeugidentifikationsnummer (Fahrgestellnummer) im Sinne des §6 Abs. 5 Nr. 5 der Fahrzeugzulassungsverordnung enthalten. Zusätzlich muss der Ausfuhrnachweis in diesen Fällen mit einer Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder der Einfuhrbesteuerung des Fahrzeugs im Drittland nachgewiesen werden. Diesen Belegen muss eine amtliche Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt sein.

Bei Einfuhrverzollungsbelegen aus einem Drittlandsgebiet in englischer Sprache kann im Einzelfall auf eine amtliche Übersetzung verzichtet werden.

Das gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens im Ausfuhrbeleg eingetragen wird.

Das bedeutet, dass bei Grenzübertritt für zugelassene Fahrzeuge eine zusätzliche Bescheinigung benötigt wird. Diese Bescheinigung kann eine Kopie sein, muss aber mit einem Original-Stempel vom Zoll oder einer anderen amtlichen Behörde des Bestimmungslandes versehen sein.

Die Finanzbehörden halten im Widerspruch zur Zulassungsordnung Fahrzeuge mit „rotem Kennzeichen“ (Händler-Nummer) oder Kurzzeitkennzeichen (gelber Rand) als zugelassen.

Bei Abholung durch den Empfänger per eigener Achse sollte das Fahrzeug immer mit einem Ausfuhrkennzeichen (roter Rand) zugelassen sein und das Kennzeichen in der Warenbeschreibung der Ausfuhranmeldung eingetragen sein. Der Abholer muss in **jedem Fall** an der **EU-Außengrenze** das **Ausfuhrbegleitdokument (ABD) vom Zoll scannen** lassen. Sollte das nicht der Fall sein, so erhält der Versender keinen Ausgangsvermerk (AGV). Er benötigen dann wieder die zuvor aufgeführten Unterlagen, um einen Alternativnachweis beim Zoll beantragen zu können.

Nicht zugelassene Fahrzeuge

In diesen Fällen werden keine zusätzlichen Unterlagen benötigt. Es muss aber auf der Ausfuhranmeldung ersichtlich sein, dass das Fahrzeug nicht zugelassen ist und mit einem Beförderungsmittel (LKW) transportiert wurde. Die Ausfuhranmeldung darf nicht den Eintrag „9 eigener Antrieb“ und „60 eigener Antrieb“ in den Feldern „Verkehrszweig“ bzw. „Beförderungsmittel an der Grenze“ enthalten.

Zusätzlich sollte der Versender vom mit dem Transport beauftragten Spediteur eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuer-zwecke im Original erhalten, kein Fax und keine E-Mail. Diese Bescheinigung muss in der EU vom Finanzamt nachprüfbar und mit einer entsprechenden Versicherung versehen sein, wie „Ich/Wir versichern, dass wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund unserer Geschäftsunterlagen gemacht haben, die im Geltungsbereich der UStDV (EU) nachprüfbar sind.“ sein. Das heißt, die dazugehörigen Unterlagen müssen an der **EU-Adresse des ausstellenden Spediteurs** im Original vorhanden sein.

Ein Zollagent darf keine Ausfuhrbescheinigungen erstellen, da er die Ware nicht über die Grenze befördert oder hat befördern lassen. Auch ist auf Scheinadressen oder Briefkastenfirmen zu achten. Bei derartigen Adressen ist die Bescheinigung ungültig.

Beim Transport durch uns erhält der Versender die original Ausfuhrbescheinigung. Zusätzlich erhält er nach Freigabe durch den Zoll den AGV (Ausgangsvermerk) als PDF-Datei per E-Mail.

Da wir ab Hamburg die Fahrzeuge ausschließlich im Zoll-Versandscheinverfahren befördern, ist auf der Seite 2 des AGV zusätzlich die Versand-MRN-Nummer eingetragen. Diese Nummer bescheinigt, dass das Fahrzeug im Drittland verzollt ist. Die Freigabe des AGV vom deutschen Zoll erfolgt erst, wenn das Versandverfahren im Bestimmungsland abgeschlossen ist (Verzollung des Fahrzeugs).

Ein CMR-Frachtbrief ist nur dann ein geeignetes Dokument zum Nachweis der Ausfuhr, wenn es mit folgendem Vermerk versehen ist (wie auch bei der Ausfuhrbescheinigung): „Ich/Wir versichern, dass wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund unserer Geschäftsunterlagen gemacht haben, die im Geltungsbereich der UStDV (EU) nachprüfbar sind.“ Anderenfalls ist ein CMR kein Ausfuhrnachweis.

Spediteure aus Drittländern dürfen keine Ausfuhrbescheinigungen für Umsatzsteuer ausstellen bzw. diese sind nicht gültig.

Kopieren von Personalausweisen

Nach dem Datenschutzgesetz, dem Personalausweisgesetz und einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (Aktenzeichen 10 A 5342/11) ist das Einscannen, Kopieren und Speichern von Personalausweisen unzulässig.

Es können zur Identifizierung die Daten im Personalausweis eingesehen oder abgeschrieben werden. Wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, müssen diese vernichtet werden. Auch zuvor angefertigte Kopien müssen vernichtet werden. Diese Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Rechnungen

Für Exporte in Drittländer sollte immer eine Netto-Rechnung ausgestellt werden. Wenn allerdings die Mehrwertsteuer als Sicherheit benötigen wird, erstellt der Verkäufer hierüber eine separate Rechnung als Depot-Betrag.

Sicherungsübereignungen

Wenn sicherungsübereignete Fahrzeuge verkauft werden, muss vor dem Verkauf der Verkäufer vom Sicherungsgeber hierfür eine schriftliche Genehmigung einholen. Außerdem ist er gehalten den Käufer über die Sicherungsübereignung schriftlich zu informieren. Des Weiteren benötigt der Käufer eine Anweisung des Sicherungsgebers, auf welches Konto der Kaufpreis zu zahlen ist.